



ICKS AMCIS ASIO

Schweizerische Gesellschaft Internistischer Chef- und Kaderärzte
Association des Médecins-chefs et -cadres Internistes Hospitaliers Suisse
Associazione Svizzera dei Primari e Medici Quadri Internisti ospedalieri
Swiss Society of Leading Hospitalists in Internal Medicine

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft internistischer Chef- und Kaderärzte (ICKS)

I. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung (ICKS)

1. Die Schweizerische Gesellschaft Internistischer Chef- und Kaderärzte (ICKS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der ICKS befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle der SGAIM.

2. Die Vereinigung,
 - a) wahrt die Anliegen und Interessen der internistischen Spitalmedizin sowie der internistischen Chef- und Kaderärzte in der Schweiz und stärkt die Position der internistischen Chef- und Kaderärzte im gesamten gesundheitspolitischen Umfeld sowie ihr Ansehen in der Öffentlichkeit;
 - b) nimmt zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Behandlung die Verantwortung in der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Allgemeinen Inneren Medizin wahr;
 - c) pflegt den Informationsaustausch und die kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern;
 - d) stärkt den Nachwuchs internistischer Kaderärzte, namentlich durch Förderung der Weiter- und Fortbildung internistischer Kaderärzte an den Spitälern;
 - e) kann die Interessen der ICKS sowie ihrer Mitglieder im Rahmen von Verfahren vor Verwaltungsbehörden und Gerichten, dies namentlich auf dem Weg der Verbandsbeschwerde vertreten.

Sie führt die Geschäfte und Tradition der 1966 gegründeten Chefärztevereinigung der Schweizerischen Gesellschaft für Innere Medizin (frühere Bezeichnung SGIM) fort.

II. Mitgliedschaft

3. Formen der Mitgliedschaft

A. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder der ICKS können in der Schweiz tätige Chefärzte internistischer Abteilungen,

deren Stellvertreter, sowie Leitende Ärzte und Kaderärzte, die überwiegend im Spital allgemein internistisch tätig sind, werden.

Die Aktivmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM) sein sowie den Zweck der ICKS anerkennen und zu fördern bereit sein.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des Jahresbeitrages. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Einbezahlte Beträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht pro rata zurückbezahlt.

B. Freimitglieder

Aktivmitglieder, die dem Sekretär die Beendigung ihrer Spitaltätigkeit mitteilen, werden automatisch zu Freimitgliedern, wenn sie nicht ausdrücklich aus der ICKS austreten.

Freimitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie können in Kommissionen gewählt werden.

Die Freimitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

4. Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann der Gesuchsteller einen Rekurs zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung einleiten, welche sodann endgültig über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet. Sie kann die Aufnahme – nach Anhörung des Gesuchstellers – ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Namen der Neumitglieder sind im Protokoll der Mitgliederversammlung aufzuführen.

5. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitglieds;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Präsidenten oder den Sekretär auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten;
- c) durch Ausschluss durch zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung vertretenen Aktivmitglieder. Der Ausschluss kann – nach Anhörung des betroffenen Mitglieds - ohne Angabe von Gründen erfolgen;
- d) aufgrund säumiger Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung;
- e) durch Auflösung der ICKS.

Für das Erlöschen der Freimitgliedschaft gelten vorstehende lit. a), b), c) und e) analog.

III. Mittel der Vereinigung ICKS

6. Die Mittel der Vereinigung setzen sich zusammen aus den jährlichen Beiträgen der Aktivmitglieder (Jahresbeitrag) und anderen Einnahmen.

Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitglieder deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organe und Tätigkeiten der Vereinigung ICKS

7. Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können spezielle Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen und diesen einzelne ihrer Aufgaben delegieren. Diese zusätzlichen Organe unterstehen der Aufsicht des sie einsetzenden Organs.

A. Mitgliederversammlung

8. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit den Traktanden erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten. Beschlüsse können in jedem Fall nur zu traktandierten Themen gefällt werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind entweder auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle innert 4 Wochen einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Bei dringenden Angelegenheiten, deren Beratung keinen Aufschub zulässt, kann diese Frist kürzer sein.

Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Beratung über und Verabschiedung von wichtigen, vom Vorstand vorbereiteten Geschäften;
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- d) Abnahme des Berichtes des Kassiers, der Revisionsstelle und der Rechnung;
- e) Festsetzung des Jahresbudgets und des Jahresbeitrages;
- f) Wahl des Vorstandes aus dem Kreise der Aktivmitglieder;
- g) Wahl des Präsidenten;
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- j) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- k) Änderung der Statuten;
- l) Auflösung der Vereinigung.

Wahlen und Beschlüsse an der Mitgliederversammlung erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht von der Mehrheit der vertretenen Aktivmitglieder eine Geheimabstimmung verlangt wird.

Alle Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Mit Ausnahme der Geschäfte, bei denen die Statuten ein anderes Quorum verlangen, entscheidet das absolute Mehr der vertretenen Aktivmitglieder; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet in einem eventuell notwendig werdenden zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Aktivmitglied mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen. Ein Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Bei der Beschlussfassung über die Erteilung der Décharge an den Vorstand haben die Mitglieder des Vorstandes in den Ausstand zu treten. Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person und der ICKS hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident, der Vizepräsident oder, wenn diese verhindert sind, ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

B. Der Vorstand

9. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die Aktivmitglieder der ICKS sind, und wird – wie auch der Präsident – von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei eine Ämterkumulation nicht ausgeschlossen ist. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, wird ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtszeit an der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- und weiteren Mitgliedern, denen je ein Ressort zugeteilt wird.

Der Vorstand delegiert Vereinsmitglieder in die SGAIM-Führungsgremien und -Kommissionen.

Der Kassier und jeweils ein anderes Vorstandsmitglied führen zusammen die kollektive rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er wird unter Angabe der Traktanden mindestens zweimal pro Jahr auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Für Beschlüsse über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Sofern alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis geben und keines eine Sitzung verlangt, können Beschlüsse auch im Zirkulationsverfahren getroffen werden.

Der Präsident führt die Versammlungen und verfasst einen Jahresbericht.

Der Sekretär führt das Protokoll der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen und die Mitgliederliste.

Der Kassier verwaltet das Vermögen und zieht die Jahresbeiträge ein.

Der Vorstand führt die Angelegenheiten der Vereinigung, erlässt Reglemente und erledigt alle übrigen Geschäfte, sofern sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere kommen ihm folgende Befugnisse zu:

- a) Vertretung der Vereinigung nach aussen;
- b) Beratung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Vorberatung aller Geschäfte der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags gemäss Art. 3 lit. A Abs. 3 befreit.

C. Die Revisionsstelle

10. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss die gesetzlichen Unabhängigkeitsvorschriften erfüllen. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist jeweils auf die erste Vorstandssitzung des Jahres zu erstellen. Die Revisionsstelle prüft die vom Kassier jeweils auf Ende eines Jahres abgeschlossene Rechnung und erstattet darüber an der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

V. Statutenänderung

11. Anträge für Statutenänderungen können von jedem Aktivmitglied eingereicht werden. Sie sind dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes schriftlich und mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Der Wortlaut der Statutenänderung muss auf der Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufgeführt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung vertretenen Aktivmitglieder.

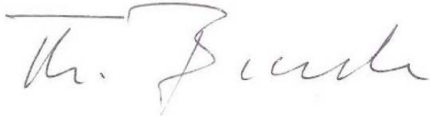
VI. Auflösung der Vereinigung ICKS

12. Die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, durch den Richter oder von Gesetzes wegen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung vertretenen Aktivmitglieder. Nimmt weniger als die Hälfte aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann die ICKS auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte aller Aktivmitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die weitere Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins; bei einem fehlenden Beschluss geht das Vermögen an die SGAIM.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 02.11.2023 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der/die PräsidentIn:



Der/die ProtokollführerIn:



Altdorf, 02.11.2023

Statutenänderungen:

Entscheid:
Mitgliederversammlung vom
02.11.2023

Artikel:
Art. 9

Änderung:
Befreiung der Vorstandsmitglieder
von der Zahlung Mitgliederbeitrag